

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Herzog-Adolf-Straße 1 | 25813 Husum

Betriebssitz Husum

Amt Marne-Nordsee
Stadt- u. Regionalentwicklung, Bauleitplanung
Alter Kirchhof 4-5
25709 Marne

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: "Datum"

Vorgangszeichen: 526-Stn-902/2025-4520/2025

Mein Zeichen: Stn_51119_BPlan_2

Meine Nachricht vom: /

nur per E-Mail:
gudrun.joers@amt-marne-nordsee.de

Carina Pohl
Carina.Pohl@lkn.landsh.de
Telefon: +49 4821 66-2114
Telefax: 04841 667-115

Jens Leverkühne
jens.leverkuehne@lkn.landsh.de
Telefon: +49 4821 66-2186

04.03.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Volsenhusen
Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 "Ortslage Volsenhusen"
hier: küstenschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Volsenhusen nehme ich wie folgt Stellung:

1 Stellungnahme

a) Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 7,3 km zur Küste.

Eingriffe in Deiche oder andere Küstenschutzanlagen sind gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.

Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist auszuschließen.

b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelung

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen bauliche Anlagen „in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“.

Das Plangebiet befindet sich gemäß den aktuell geltenden, amtlichen Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten vollständig innerhalb der Hochwassergebietskulisse und unterliegt daher grundsätzlich dem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG.

Aufgrund der Lage hinter einem Landesschutzdeich findet das vorgenannte Bauverbot gemäß der gesetzlichen Ausnahme nach § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG für das Plangebiet jedoch keine Anwendung.



Andere Bauverbote nach § 82 Abs. 1 LWG kommen nach gegenwärtiger Einschätzung nicht in Betracht.

c) Hydrologie, Mess- und Beobachtungsdienst

Auf dem Flurstück 42/1 Flur 11 Gemeinde und Gemarkung Volsemenhusen befindet sich die landeseigene Grundwassermessstelle 5255 Volsemenhusen.

Für diese gibt es einen bestehenden Gestattungsvertrag vom 25.01.2002. Ich weise auf die dortigen §§ 4 und 5 hin, nach dem sich die Gemeinde verpflichtet hat, über und in unmittelbarer Nähe keinerlei Einwirkung auf den Grund und Boden vorzunehmen, die die Anlage gefährden, Beschädigen oder in ihrer Funktion beeinträchtigen oder beeinflussen können. Ferner wurde sich verpflichtet, bauliche Maßnahmen jeder Art und Nutzungsänderungen innerhalb eines Abstandes von 2 m zur Anlage nur nach erfolgter Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt Schleswig, jetzt LKN.SH, die schriftlich niederzulegen ist, vorzunehmen.

Da sich diese Messstelle in dem aktuellen Messnetzen zur EU-Wasserrahmenrichtlinie und weiteren befindet und somit aktiv noch im Betrieb ist, besteht seitens des Landes großes Interesse diese weiter nutzen zu können.

2 Hinweise

- Ich empfehle, die Messstelle in die aktuellen Planunterlagen mitaufzunehmen und zu prüfen, ob sich durch geeignete Maßnahmen (z. B. Ausweisung einer entsprechenden öffentlichen Zuwegung oder entsprechende Auflagen im Bebauungsplan) ein Weiterbetrieb der Messstelle ermöglichen lässt. Die Zufahrt muss in ihrer jetzigen Breite erhalten werden (Zugang für Messfahrzeug oder Probenahmefahrzeuge – meistens Transporter, Kastenwagen o. ä.). Details sind gegebenenfalls mit dem Sachbereich 2140 des LKN.SH abzustimmen.
- Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen und anderen Küstenschutzanlagen nicht gegeben.
- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.
- Allgemeine Informationen zum Thema der Hochwasservorsorge (Objektschutz und bauliche Vorsorge) finden sich unter anderem in der Hochwasserschutzfibel des Bundes.

Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Carina Pohl

Anlagen

Gestattungsvertrag vom
25.01.2002